

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 105/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2006
durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e und die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat die Klägerin nicht dadurch bezeichnet, dass sie beanstandet, das Berufungsgericht habe trotz ihres schriftsätzlich gestellten und in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhaltenen Beweisantrags keine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. M. zum Auftreten von Begleitverletzungen bei einem traumatischen Bandscheibenvorfall eingeholt. Die Nichtbefolgung eines Beweisantrags führt nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur dann zur Zulassung der Revision, wenn das Landessozialgericht (LSG) den Beweis "ohne hinreichende Begründung" nicht erhoben hat. Diese Wendung ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Entscheidend ist, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgemäß ermittelt und festgestellt worden sind. Dazu trägt die Beschwerde nichts vor.
- 3 Das Berufungsgericht hat eine berufliche Verursachung des bei der Klägerin aufgetretenen Bandscheibenvorfalles ua deshalb für unwahrscheinlich gehalten, weil keine Begleitverletzungen des umgebenden Knochen- oder Bandgewebes festgestellt worden sind. Für die Beurteilung, dass das Fehlen solcher Verletzungen gegen einen traumatischen Bandscheibenvorfall spreche, hat es sich nicht nur auf den Sachverständigen Dr. V. berufen, sondern zusätzlich ausgeführt und durch einschlägige Literatur belegt, dass dies auch der herrschenden medizinischen Lehrmeinung entspreche. Die Klägerin hat ihre gegenteilige Behauptung nicht begründet und sich mit der medizinischen Lehrmeinung nicht auseinander gesetzt. Von daher wird nicht deutlich, warum sich dem Berufungsgericht die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung hätte aufdrängen sollen.
- 4 Die Beschwerdebegründung äußert sich lediglich dazu, warum aus der eigenen Sicht der Klägerin die Einholung eines ergänzenden Gutachtens geboten gewesen wäre. Sie greift in diesem Zusammenhang aber nur die Beweiswürdigung des LSG an, die einer Überprüfung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zugänglich ist. Die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, derzufolge die Zulassung der Revision wegen einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht verlangt werden kann, kann nicht dadurch unterlaufen werden, dass aus angeblichen Mängeln der Beweiswürdigung ein Bedarf an weiterer Sachaufklärung abgeleitet wird.



- 5 Da Zulassungsgründe nach alledem nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)